



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel C2 Das Asylverfahren am Flughafen

Zusammenfassung

Asylgesuche können ebenfalls an den internationalen Flughäfen von Genf und Zürich eingereicht werden. Für die Behandlung dieser Gesuche ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig. Das Asylverfahren an den Flughäfen ist in den Artikeln 21 bis 23 des Asylgesetzes geregelt. Das Verfahren an den Flughäfen entspricht dem nationalen Asylverfahren, wird aufgrund kürzerer Fristen jedoch rascher abgewickelt.

Der asylsuchenden Person wird innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Einreichung des Gesuchs eröffnet, dass ihr die Einreise in die Schweiz verweigert wird und dass sie für höchstens 60 Kalendertage in die Transitzone des Flughafens Genf oder Zürich zugewiesen wird. Zudem muss sie innerhalb von 20 Tagen ab Einreichung des Gesuchs einen Entscheid erhalten. Dieser kann in einem Nichteintretensentscheid (NEE), einem negativen materiellen Entscheid oder einer Einreisebewilligung für die weitere Behandlung des Gesuchs in der Schweiz bestehen.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen.....	3
Kapitel 2	Das Asylverfahren am Flughafen	4
2.1	Flughafeninfrastruktur	4
2.2	Eintrittsprozess am Flughafen	4
2.3	Zuweisung zur Transitzone des Flughafens	5
2.4	Erstbefragung am Flughafen.....	5
2.5	Triage der Gesuche am Flughafen und weiteres Vorgehen.....	6
2.6	Erlass und Eröffnung des Asylentscheids am Flughafen.....	7
2.7	Rechtsmittelfristen im Flughafenverfahren.....	8
2.8	Eintritt der Rechtskraft von Asylentscheiden im Flughafenverfahren.....	8
2.9	Wegweisungsverfahren am Flughafen	8
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	10



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG), SR 142.31

Artikel 21, 22, 23 (13, 17 Abs. 3 Bst. a, 19, 102 und 108 Abs. 4)

[Asylverordnung 1](#) vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1),
SR 142.311

Artikel 11a , 12

[Verordnung des EJPD](#) vom 4. Dezember 2019 über den Betrieb von Zentren des Bundes
und Unterkünften an den Flughäfen, SR 142.311.23

Artikel 14, 15, 16



Kapitel 2 Das Asylverfahren am Flughafen

2.1 Flughafeninfrastruktur

Asylgesuche können ebenfalls an den internationalen Flughäfen von Genf und Zürich eingereicht werden. Die Unterkünfte am Flughafen Genf können 30 Personen aufnehmen, jene am Flughafen Zürich 60 Personen. Reicht eine Person ihr Asylgesuch an einem anderen Schweizer Flughafen ein, so wird sie in das nächste Bundesasylzentrum (BAZ) verlegt.

Asylsuchende werden innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Ankunft am Flughafen von einer Rechtsvertretung kontaktiert um abzuklären, ob sie kostenlos von einem unabhängigen Leistungserbringer vertreten werden möchten. Die mit dieser Aufgabe betrauten Personen haben einen erleichterten Zugang zu den Unterkünften für Asylsuchende an den Flughäfen ([Art. 102h AsylG](#) und [Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylV 1](#)).

Seelsorgerinnen und Seelsorger haben während der gesamten Dauer des Aufenthalts der Asylsuchenden im Flughafenbereich gleichfalls Zugang zu diesen Unterkünften.

Die Herkunftsländer der Asylsuchenden, die ihr Gesuch an den Flughäfen einreichen, verändern sich mit der Zeit je nach der geopolitischen Lage auf der Welt. Organisatorisch wird die Arbeit so strukturiert, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden. Innerhalb von 20 Tagen nach der Einreichung eines Asylgesuchs an den Flughäfen von Genf oder Zürich muss ein Entscheid erlassen werden, und die Asylsuchenden können während höchstens 60 Tagen am Flughafen untergebracht werden.

2.2 Eintrittsprozess am Flughafen

Stellt eine ausländische Person am Flughafen von Zürich oder Genf ein Asylgesuch, so erhebt die zuständige kantonale Behörde (Flughafenpolizei) die sie betreffenden Personendaten mittels eines Personalienblatts und nimmt eine Kontrolle und Durchsuchung der Person vor. Zudem werden von der gesuchstellenden Person zum Zweck der Registrierung und des automatischen Abgleichs mit der AFIS-Datenbank digitale Fingerabdrücke (Daktyloskopie, zwei und zehn Finger) und Fotos erstellt, was den Vergleich mit den zentralen EU-Datenbanken Eurodac und CS-VIS ermöglicht. Die asylsuchende Person wird innerhalb von zwei Tagen nach Einreichung des Asylgesuchs von ihrer Rechtsvertretung kontaktiert, mit der sie ein erstes Beratungsgespräch vereinbart ([Art. 7 Abs. 2 AsylV 1](#) und [Art. 102h AsylG](#)). Anschliessend wird die asylsuchende Person in einer Unterkunft der internationalen Transitzone des Flughafens untergebracht. Der Betrieb der Unterkünfte wird durch einen Betreuungsdienstleister sichergestellt.

Das SEM wird durch die Flughafenpolizei umgehend über das eingereichte Asylgesuch informiert. Übermittelt werden die Personendaten der asylsuchenden Person, Kopien der Flugscheine und Ausweispapiere, Informationen über die Flugreise, sofern diese bekannt sind, sowie die Ergebnisse des digitalen Fingerabdruckvergleichs. Sofern bereits erstellt, werden auch die Ergebnisprotokolle der Laboruntersuchungen bezüglich der Ausweispapiere der asylsuchenden Person übermittelt. Das SEM prüft daraufhin, ob die asylsuchende Person den



Schweizer Behörden bereits bekannt ist, und sorgt für ihre Registrierung. Ist die asylsuchende Person minderjährig und unbegleitet, so werden ihre Interessen durch die zugewiesene Rechtsvertretung wahrgenommen ([Art. 17 Abs. 3 Bst. a AsylG](#)).

Die asylsuchende Person wird vom Betreuungsdienst über die Modalitäten des Aufenthalts am Flughafen informiert. Die Rechtsvertretung informiert die asylsuchende Person über ihre Rechte und Pflichten. Ausserdem informiert eine Gesundheitsfachperson die asylsuchende Person über die Modalitäten für den Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie die wichtigsten Infektionskrankheiten und ihre Symptome. Dann erkundigt sie sich über den Gesundheitszustand der asylsuchenden Person.

2.3 Zuweisung zur Transitzone des Flughafens

Wird aufgrund der Erhebungen sowie der Prüfung des SEM nach den [Artikeln 22 Absatz 1 und 1^{bis} AsylG](#), also namentlich der Zuständigkeitsprüfung zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Dublin-Assoziierungsabkommen, die Einreise nicht sofort bewilligt, wird der asylsuchenden Person nach Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss dem erhaltenen Personalienblatt die Einreise vorläufig verweigert ([Art. 22 Abs. 2 AsylG](#)). Das SEM weist ihr daher für die voraussichtliche Dauer des Verfahrens, längstens für 60 Tage, einen Aufenthaltsort am Flughafen zu. Das SEM übermittelt der Rechtsvertretung innerhalb von zwei Tagen nach Einreichung des Asylgesuchs eine Zuweisungsverfügung. Diese Verfügung wird dann über die Rechtsvertretung an die asylsuchende Person weitergeleitet ([Art. 22 Abs. 4](#) und [13 AsylG](#)).

Die gesuchstellende Person wird mittels der Verfügung über die Zuweisung zur Transitzone darauf hingewiesen, dass sie beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Beschwerde gegen die Verweigerung der Einreise in die Schweiz und die Zuweisung zur internationalen Transitzone des Flughafens einreichen kann, und zwar jederzeit während ihres Aufenthalts in dieser Zone ([Art. 108 Abs. 3 und 4 AsylG](#)).

2.4 Erstbefragung am Flughafen

Nach Erlass der Verfügung über die Zuweisung zur Flughafen-Transitzone organisiert das SEM eine Erstbefragung in Anwesenheit der Rechtsvertretung für Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben. Diese Befragung wird in Genf durch das SEM und in Zürich von der Flughafenpolizei durchgeführt.

Es geht dabei namentlich darum, Identität und Staatsangehörigkeit der asylsuchenden Person abzuklären, Einblick in ihr Verhältnis zu den in der Schweiz oder einem Drittstaat lebenden Personen zu gewinnen, Reiseweg und Umstände der Ausreise sowie kurz ihre Asylgründe und – gemäss der Dublin-Verordnung – den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, welcher es erlaubt, den für die Behandlung des Asylgesuchs zuständigen Staat zu ermitteln. Auf dieser Stufe des Verfahrens muss der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör



gewährt werden, falls Zweifel hinsichtlich der Minderjährigkeit, der Staatsangehörigkeit oder der Zuständigkeit eines Drittstaates aufkommen (Dublin-Verfahren).¹

Die Flughafenpolizei in Zürich bzw. das SEM zieht bei Bedarf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher in Anspruch, um die Anhörung erfolgreich durchzuführen. Die Anhörung wird protokolliert, und das Protokoll wird von den an der Anhörung teilnehmenden Personen unterzeichnet.

Sobald die Anhörung beendet ist, wird das Protokoll von der Flughafenpolizei Zürich an das SEM übermittelt. In Genf übermittelt das SEM eine Kopie des Anhörungsprotokolls an die Flughafenpolizei.

Wenn der ermittelte Sachverhalt für den Erlass einer Verfügung nicht hinreichend ist, ordnet das SEM weitere Abklärungen an, beispielsweise eine Herkunftsanalyse oder ein linguistisches Gutachten.

2.5 Triage der Gesuche am Flughafen und weiteres Vorgehen

Nach Durchführung der Erstbefragung nimmt das SEM eine Überprüfung der Akten vor und überprüft die Sonderfälle: länderspezifische Asylpraxis, Asylgründe in Zusammenhang mit einer geschlechtsspezifischen Verfolgung, medizinische Probleme, Botschaftsgesuch, Dublin-Verfahren, Rückübernahmegesuch, Berücksichtigung der Behandlungsfrist von 20 Kalendertagen nach Einreichung des Asylgesuchs. Nach Prüfung der Akten können sich fünf Fälle ergeben:

1. Überstellung von unbegleiteten Minderjährigen unter 14 Jahren in das BAZ der betreffenden Region.
2. Sofortige Einleitung eines Dublin-Verfahrens unter Mitwirkung der Dublin-Einheit.
3. Bei Weiterführung des Flughafenverfahrens wird eine Anhörung zu den Asylgründen organisiert.
4. Bewilligung zur Einreise in die Schweiz mit oder ohne Anhörung zu den Asylgründen gemäss [Artikel 23 Absatz 2 AsylG](#). Die asylsuchende Person wird danach vom SEM einem Kanton oder einem BAZ zugewiesen.

Wird das Flughafenverfahren weitergeführt, führt das SEM in Anwesenheit der Rechtsvertretung eine Anhörung zu den Asylgründen durch. Bei Bedarf zieht das SEM eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei, um die Anhörung erfolgreich durchzuführen. Die Anhörung wird protokolliert, und das Protokoll wird von den an der Anhörung teilnehmenden Personen unterzeichnet.

Nach der Anhörung zu den Asylgründen kann ein ablehnender materieller Entscheid mit Wegweisung nach [Artikel 40 AsylG](#) oder ein Nichteintretensentscheid (NEE) mit Wegweisung nach [Artikel 31a AsylG](#) verfügt oder die Einreise in die Schweiz bewilligt werden.

¹ Siehe [C3 Das Dublin-Verfahren](#).



Die Entscheide, materielle Ablehnung oder NEE ebenso wie Einreisebewilligungen, sind innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen nach der Einreichung des Asylgesuchs am Flughafen zu erlassen ([Art. 23 Abs. 2 AsylG](#)).

2.6 Erlass und Eröffnung des Asylentscheids am Flughafen

Das SEM eröffnet der asylsuchenden Person über ihre Rechtsvertretung innerhalb von 20 Kalendertagen nach Einreichung des Asylgesuchs entweder einen Entscheid über die Einreisebewilligung in die Schweiz oder einen negativen materiellen Entscheid oder einen Nichteintretensentscheid mit Wegweisung.

Im Fall eines ablehnenden Entscheids oder eines Nichteintretensentscheids NEE mit Wegweisung überprüft das SEM die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung der asylsuchenden Person in den Heimat- oder Herkunftsstaat ([Art. 44 AsylG](#) und [Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK, SR 0.101](#)).

Die/der zuständige Mitarbeiter/in verfasst den Entscheidentwurf und teilt der Rechtsvertretung mit, bis wann sie diesen erhalten wird. Die Rechtsvertretung kann innerhalb von 24 Stunden dazu Stellung nehmen mit E-Mail an die/den zuständige/n Mitarbeiter/in, die/der anschliessend den definitiven Entscheid erlässt.

Wenn Mitarbeitende einen ablehnenden Entscheid mit Wegweisung innerhalb von 20 Kalendertagen nach der Einreichung des Asylgesuchs erlassen, haben sie zu prüfen, ob die Erklärungen der asylsuchenden Person die Erfordernisse gemäss den [Artikeln 3](#) (Flüchtlingsbegriff) und [7](#) (Nachweis der Flüchtlingseigenschaft) [AsylG](#) erfüllen.

Wenn die Mitarbeitenden einen NEE erlassen, so ist dieser auf [Artikel 31a AsylG](#) zu stützen.

Die Mitarbeitenden können eine Bewilligung zur Einreise in die Schweiz innerhalb von 20 Kalendertagen nach der Einreichung des Asylgesuchs erlassen, wenn:

- weitere Abklärungen erforderlich sind, für welche die Frist von 20 Kalendertagen nicht ausreicht;
- der Vollzug der Wegweisung in den Heimat- oder in einen Drittstaat nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist;
- ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde, in dessen Rahmen eine Rückübernahme anvisiert werden kann, wobei die Antwort jedoch nicht innerhalb von 20 Kalendertagen eingetroffen ist.

Nichteintretensentscheide NEE oder materielle ablehnende Entscheide können am Flughafen auf zwei Arten übermittelt und eröffnet werden:



1. Das SEM sendet ein Originalexemplar des Entscheids an die Rechtsvertretung, die es der asylsuchenden Person weiterleitet.
2. Der Entscheid wird durch das SEM mündlich eröffnet, summarisch begründet und der asylsuchenden Person mit der Akteneinsicht und den Anhängen ([Art. 13 AsylG](#)) nach Abschluss der Anhörung zu den Asylgründen ausgehändigt. Der Rechtsvertretung wird die Eröffnung bekanntgegeben.

Wenn ein Entscheid nicht innerhalb der Frist von 20 Kalendertagen nach der Einreichung des Gesuchs getroffen werden kann, erteilt das SEM die Bewilligung zur Einreise und weist die betreffende Person einem Kanton oder einem BAZ zu ([Art. 23 Abs. 2 AsylG](#)). Die Verfügung betreffend die Einreisebewilligung wird erstellt und anschliessend an die Rechtsvertretung weitergeleitet. Diese übermittelt der asylsuchenden Person den Entscheid. Die Flughafenpolizei händigt der asylsuchenden Person die erforderlichen Dokumente für die Reise in den ihr zugewiesenen Kanton oder in ein BAZ aus (Passierschein für die Zugfahrt vom Flughafen zum Zuweisungskanton oder in das BAZ, Fahrscheine).

2.7 Rechtsmittelfristen im Flughafenverfahren

Bei einem im Flughafenverfahren getroffenen materiellen ablehnenden Entscheid oder einem NEE beträgt die Frist für Beschwerden vor dem BVGer in jedem Fall fünf Arbeitstage. Danach fällt das BVGer unverzüglich einen Entscheid.

Heisst das BVGer die Beschwerde der asylsuchenden Person gegen eine Zuweisungsverfügung nach [Artikel 22 Absatz 2 AsylG](#) oder gegen eine Verfügung nach [Artikel 23 Absatz 1 AsylG](#) gut, erteilt das SEM die Einreisebewilligung und weist die betroffene Person einem Kanton oder einem BAZ zu ([Art. 23 Abs. 1 AsylG](#)).

2.8 Eintritt der Rechtskraft von Asylentscheiden im Flughafenverfahren

Weist das BVGer die Beschwerde einer asylsuchenden Person gegen einen ablehnenden materiellen Entscheid bzw. einen Nichteintretensentscheid NEE des SEM ab oder erhebt die betroffene Person nicht fristgerecht Beschwerde, ergeht die schriftliche Mitteilung über die Rechtskraft der Verfügung im Flughafenverfahren durch das SEM. Die Mitteilung über den in Rechtskraft erwachsenen Asylentscheid geht jedoch nicht an den Zuweisungskanton, sondern an die für die Wegweisung zuständige Flughafenpolizei.

2.9 Wegweisungsverfahren am Flughafen

Nach Eintritt der Rechtskraft des Asylentscheids und der Wegweisung wird die ausländische Person von den zuständigen kantonalen Behörden direkt ab Flughafen in ihr Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat zurückgeführt oder nach Entscheideröffnung in den



jeweiligen Vertragsstaat, der unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Dublin-Assoziierungsabkommen für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig ist. Kann die asylsuchende Person einer Fluggesellschaft zugeordnet werden, ist sie dem betreffenden Flugverkehrsunternehmen zu übergeben, das sie an die letzte Herkunftsdestination zurückbefördert, falls der Reiseweg der Person bekannt ist. Ist die Zuordnung an eine Fluggesellschaft nicht möglich, regelt die zuständige Flughafenbehörde mit dem SEM die Modalitäten für die Beschaffung der Reisepapiere und die Ausreise auf dem Luftweg.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Internationalen Organisation für Migration (IOM) begibt sich regelmässig an den Aufenthaltsort der Asylsuchenden, um über die Modalitäten und Bedingungen für die Gewährung einer Rückkehrhilfe zu informieren.

- Nach Ablauf der Frist von 60 Kalendertagen nach der Einreichung ihres Asylgesuchs werden abgewiesene Personen, die sich noch in der Transitzone des Genfer Flughafens aufhalten, den zuständigen Behörden des Kantons Genf überstellt. Diese Behörden entscheiden über ihre Unterbringung, über die Ausrichtung von Nothilfe oder über eine Administrativhaft und über die Organisation des Vollzugs der Wegweisung. In der Transitzone des Flughafens Zürich werden abgewiesene Asylbewerber im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung direkt in das Ausschaffungsgefängnis am Flughafen Zürich gebracht.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), 2015: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. 2., vollständig überarbeitete Auflage.